

politische Agenda bis weit in die 1980er Jahre hinein prägten. Philipp Gassert gibt in seinem bemerkenswerten Beitrag zu bedenken, dass die 68er zwar eine kulturelle Demokratisierung angestrebt hätten, der parlamentarischen Demokratie aber äußerst skeptisch gegenüber gestanden seien. Ironischerweise führte die marxistische Rhetorik der 68er jedoch dazu, dass die europäischen Konservativen, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg weiterhin eine autoritärere Form der politischen Herrschaft gewünscht hätten, nach 1968 zu einem Bekenntnis zur demokratischen Staatsform gedrängt wurden, was letztlich zu einer Stabilisierung der westlichen Demokratien geführt habe. Auch osteuropäische Intellektuelle wie Vaclav Havel oder Adam Michnik verfolgten ursprünglich das Ziel einer Erneuerung des Sozialismus. Erst in den 1980er Jahren begannen sie sich für die Einrichtung einer Demokratie westlicher Prägung einzusetzen, wie sie nach 1989 erreicht wurde.

Alles in allem bietet der Band zahlreiche Aufsätze von hoher Qualität. Besonders hervorzuheben ist, dass er sich nicht auf Westeuropa beschränkt, sondern durch die Gegenüberstellung von west- und osteuropäischen Länderbeispielen einen vergleichenden Blick auf die Protestbewegungen dies- und jenseits des eisernen Vorhangs erlaubt. Dennoch seien zwei kritische Anmerkungen erlaubt. Erstens vermag der Aufbau des Bandes nicht vollständig zu überzeugen. So bleibt der Zusammenhang zwischen den einzelnen Länderkapiteln im zweiten Teil und den mehr auf bestimmte Themen fokussierten Beiträgen der Teile eins und drei unklar. Zudem erscheint die Abgrenzung zwischen den einzelnen Teilen nicht völlig logisch. So wird etwa die

britische neue Linke sowohl in Teil eins (durch Madeleine Davis) wie auch in Teil zwei (durch Holger Nehring) behandelt. Zweitens wird aus der Lektüre des Bandes nicht wirklich deutlich, was das Besondere der Jahre 1956 bis 1977 gewesen sein soll, die durch den Begriff der „langen 1960er“ ja als eigene Epoche gekennzeichnet werden. Eine theoretische Abstützung dieser Periodisierung unterbleibt jedoch. Es bleibt vor allem unklar, warum das Jahr 1977 den Endpunkt dieser Epoche darstellen soll, wo doch viele Bewegungen wie die Umwelt- oder die Friedensbewegung gerade in den 1980er Jahren ihren Höhepunkt erreichten. Dem Rezensenten zumindest würde eine Periodisierung, die von den späten 1960er bis zum Wendejahr 1989 reichen würde, gerade in Bezug auf das soziokulturelle Umfeld der Post-68er, wesentlich plausibler erscheinen. Trotz dieser Einschränkungen wird dieser Band aufgrund seiner Materialfülle und seiner geographischen Reichweite ein unverzichtbares Basiswerk für die kommende Beschäftigung mit dem Thema darstellen.

**Ronan Deazley, Rethinking
Copyright. History, Theory and
Language, Cheltenham: Edward
Elgar Publishing 2006, 201 S.**

Rezensiert von
Isabella Löhr, Heidelberg

Mit dem Internet und den digitalen Medien verwandelten geistige Eigentums-

rechte sich in einen stark umkämpften Gegenstand: Urheber wie Autoren und Künstler, Verwerter wie Verlage und Musikunternehmen und die Öffentlichkeit in Person von Usern und Rezipienten, Kulturschaffenden und Wissenschaftlern streiten darüber, wie Urheberrechte eingesetzt werden können, so dass sie den Bedürfnissen aller beteiligten Gruppen gerecht werden und einem sinnvollen Ausgleich konkurrierender gesellschaftlicher Interessen erzielen. Mit „Rethinking Copyright“ leistet Deazley einen Beitrag zu genau dieser Diskussion, indem er die Anfänge der angloamerikanischen *copyright*-Tradition kritisch auf den Prüfstand stellt. Seine Frage lautet, ob die im 20. Jahrhundert so exklusiv gewordenen Rechte der Urheber – und damit auch der Verwerter – überhaupt noch in einem Zusammenhang stehen mit den Anliegen der ersten angloamerikanischen Urheberrechtsgesetzen im 18. Jahrhundert? Oder, so seine Frage, waren diese nicht viel stärker als es heute eingestanden wird, als ein zeitlich befristetes Privileg konzipiert, das gesellschaftliche Interessen in eine Balance bringen sollte anstatt die Rechte der Autoren und Verwerter einseitig zu schützen? Um es vorwegzunehmen: Deazley kritisiert die einseitige Ausrichtung der gegenwärtigen nationalen, europäischen und internationalen Urheberrechtsgesetzgebungen an den Rechteinhabern, indem er auf den Kerngedanken des ersten Urheberrechtsgesetzes weltweit verweist (der britische *Statute of Anne* von 1710), durch die zeitliche Befristung von Urheberrechten kulturelle Güter möglichst zügig der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und so vor allem der öffentlichen Bildung zu dienen. Deazley entfaltet diese These in insgesamt fünf thematischen Kapiteln:

drei historische Kapitel, die den Zeitraum von 1710 bis 1912 abdecken, gefolgt von zwei systematischen Kapiteln mit prinzipiellen Überlegungen über Aufgaben und Funktionen geistiger Eigentumsrechte. Deazley beginnt bei den beiden berühmten Gerichtsurteilen *Millar v. Taylor* (1769) und *Donaldson v. Beckett* (1774), um die keine historische Analyse der rechtlichen Dimensionen von Kultur herkommt, und die in den Worten von Christopher May und Susan K. Sell, beinahe schon eine „totemic importance in all histories of copyright“¹ haben. Auch Deazley verankert seine Analyse in der Interpretation dieser „Urszenen“. Seine zentrale These lautet, dass mit dem zweiten Fall eine Denkfigur in die Rechtspraxis einzog, die im Verlauf der gerichtlichen Praxis der folgenden 150 Jahre eine solche Eigendynamik gewann, dass Urheberrechte sich von einem Instrument, das auf gesellschaftlichen Ausgleich zielte, in ein Rechtsinstrument zum primären Schutz von Autoren und Verwertern verwandelte. Deazley argumentiert, dass das Urteil von 1774 zwar das aus der *common law*-Tradition stammende unbefristete Recht der Verleger, ein Manuskript zu vervielfältigen, ungültig machte zugunsten der zeitlichen Befristung des Gesetzesrechts. Aber, so sein Argument, wegen einer unpräzisen zeitgenössischen Dokumentation der Urteilsbegründungen der einzelnen Richter schlich sich trotzdem der Gedanke ein, es gäbe fern aller Gesetzesrechte letztlich doch ein Gewohnheitsrecht des Autors auf sein Werk, das gegenüber den öffentlichen Teilhabeinteressen in die Waagschale geworfen werden konnte. Dagegen setzt Deazley die Interpretation, dass die Richter des *House of Lords* nicht über die Frage entschieden,

ob es ein gewohnheitsrechtliches „publication right“ der Autoren gebe, dem jedes Gesetzesrecht in letzter Instanz unterstehe (S. 18). Vielmehr hätten die Richter darüber entschieden, ob es ein Gewohnheitsrecht auf das „right to first publish“ gebe (S. 19), sie also ausschließlich den Publikationsprozess im Auge gehabt hätten. Daraus schlussfolgert Deazley, dass der berühmte Fall *Donaldson v. Beckett* nicht die Geburtsstunde eines auf den Autor zentrierten Kulturbegriffs gewesen sei, wie mehrheitlich in der Forschung behauptet, sondern dass die Richter „acted in the furtherance of much broader social goals and principles. The pre-eminence of the common good as the organising principle upon which to found a statutory system of copyright regulation was championed, while the notion of an authorial copyright at common law had been declared not to exist“ (S. 23). Einmal aufgedeckt, verfolgen die drei historischen Kapitel die Folgen dieser zeitgenössischen Fehlinterpretation des Urteils oder, wie Deazley es nennt, den „myth of Donaldson“ (S. 6). Deazley zeigt, wie die fehlerhafte Wiedergabe der Urteilsbegründungen in den Gerichtsprozessen nach 1774 ein Eigenleben gewann, die letztlich darin mündete, dass der *Copyright Act* von 1911 das veröffentlichte und das unveröffentlichte Werk schützte. Damit, so Deazley, hatten Gesetzgebung und Rechtsprechung primär das Wohl der Autoren in den Mittelpunkt gerückt und die ursprüngliche Konzeption hinter sich gelassen, dass geistige Eigentumsrechte nicht dem Wohl des Einzelnen, sondern der Öffentlichkeit und der öffentlichen Bildung zugute kommen sollten. In den zwei konzeptionellen Kapiteln erläutert Deazley Aufbau und Zielsetzung

geistiger Eigentumsrechte. Dafür erklärt er das Verhältnis von geschützten Werken, der sogenannten *public domain* (in seiner Definition die urheberrechtlich geschützten Werke, die wegen gesetzlicher Ausnahmeregelungen frei verfügbar sind) und den so genannten *intellectual commons*, die er als die Gesamtheit des Gesagten und Geschriebenen einer Gesellschaft beschreibt. Im letzten Kapitel fragt Deazley, warum es in den letzten zwei Jahrhunderten nicht gelungen sei, das Konzept der *public domain* zu etablieren und die Rede vom Eigentum an immateriellen Gütern zugunsten öffentlicher Interessen und der Bevorzugung des öffentlichen Wohls ins Wanken zu bringen. Um eine Antwort zu geben, wie es zu diesem „expanding process of proprietarianist enclosure of the public domain“ kam (S. 150), wirft Deazley einen kursorischen Blick auf die Sprache von Gesetzgebern, Richtern und Rechtswissenschaftlern. Diese, so seine These, hätten sich einer Sprache bedient, die die Idee eines naturrechtlich begründeten Eigentumsanspruches der Autoren gegenüber der Öffentlichkeit forciert und damit langfristig eine rechtliche Beschneidung der öffentlichen Interessen grundsätzlich befördert habe.

Deazley schließt sein Buch mit der Feststellung, dass das „eigentliche“ Ziel geistiger Eigentumsrechte im frühen 18. Jahrhundert in England nicht das Wohl des Autors, sondern dass der Öffentlichkeit gewesen sei und man zu diesem Paradigma zurückkehren sollte. Obwohl eine solche normative Wendung der Argumentation durchaus problematisch ist, ermöglicht sie es Deazley, in den Kern der aktuellen Diskussionen vorzudringen und einen polemischen, zugleich aber gut begründeten

und sehr bedenkenswerten Beitrag zu leisten. Problematisch ist die Materialfülle, mit der Deazley den Leser konfrontiert. Sie erschwert die Lektüre, weil Deazley Zitate reihenweise entfaltet, ohne sie zu resümieren, so dass man bisweilen in den zahlreichen Beispielen verloren geht. Seine ausschließliche Konzentration auf Großbritannien ist für das 18. Jahrhundert sinnvoll, für das 19. Jahrhundert würde man sich allerdings wünschen, dass er den Einfluss der kontinentaleuropäischen Diskussion um den *droit moral* des Autors und seine Auswirkungen auf die britische Diskussion einbezogen hätte, da gerade von der Internationalisierung dieser Rechtsvorstellung über multilaterale Abkommen ein starker Impuls auch auf die britische Gesetzgebung und Rechtsprechung ausging. Daher ist das Buch allen Lesern zu empfehlen, die sich für die angloamerikanische Tradition des *copyright* interessieren und das Verhältnis von Gemeinwohl und Individuum historisch erkunden wollen.

Anmerkung:

- 1 Ch. May, S. K. Sell, *Intellectual Property Rights. A Critical History*, Boulder, CO 2006, S. 94.

Matthias Schmoeckel / Werner Schubert (Hrsg.): Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen (= Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte Bd. 12), Bonn: Nomos 2009, 619 S.

Rezensiert von
Daniel Reupke, Saarbrücken

Der vorliegende Sammelband ist das Ergebnis einer Tagung zum Thema „Internationales Notarrecht im Wandel der Zeit“, veranstaltet vom Rheinischen Institut für Notarrecht (Matthias Schmoeckel) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im September 2007. Der nun erschienene Tagungsband wurde herausgegeben von Schmoeckel und dem Altmeister der Notarrechtsgeschichte in Deutschland, Werner Schubert (Kiel). Sie versammeln auf 619 Seiten 19 muttersprachliche Aufsätze namhafter Autoren. Die einzelnen Beiträge sind handwerklich saubere Normengeschichtsschreibung in chronologischer Darstellungsweise von den Anfängen bis heute. Der Band selber ist gegliedert nach Ländern, wobei der Ausbreitung des Notariats von Italien aus, sowie der Bedeutung Frankreichs Rechnung getragen wurde.

Die Veröffentlichung war bereits für den Herbst 2008 vorgesehen und vielleicht hat dieser ehrgeizige Zeitplan dazu geführt, dass kein Spielraum mehr gegeben war, eine ausführliche Einleitung zu schreiben, die einen roten Faden entwickelt, um die einzelnen nationalen Notarrechte in ei-